



Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Postadresse: VWD  
Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn

## Stellungnahme zur Regelung der Sexarbeit im Wirtschaftsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Solothurn hat im Rahmen des Wirtschaftsgesetzes Regelungen zur Sexarbeit ausgearbeitet. Der Verein Lysistrada anerkennt die positiven Seiten dieses Vorschlags:

- Es zielt auf sämtliche Akteure im Sexgewerbe, nimmt Freier, Betreiber und Sexarbeitende gleichermaßen in die Verantwortung und stärkt die Präventionsarbeit.
- Es schützt die Bevölkerung vor unzumutbaren Störungen.
- Es stärkt die Rechte der Sexarbeitenden, regelt aber auch ihre Pflichten. Insbesondere begrüsst Lysistrada, dass Sexarbeit nicht in einem eigenen Gesetz, sondern im Rahmen des Wirtschaftsgesetzes geregelt wird, was dem Verständnis „Sexarbeit ist Arbeit“ des Vereins entspricht.

Im Laufe des Jahres 2013 wird das Kantonsparlament das Wirtschaftsgesetz beraten. Lysistrada kritisiert an den Paragraphen zur Sexarbeit grundsätzlich, dass einerseits **Sexarbeit nirgends genau definiert wird** und dass andererseits zwar verschiedentlich der Schutz der Sexarbeitenden als Ziel der Absätze genannt wird, aus dem Gesetz aber nicht hervorgeht, **inwiefern Sexarbeitende durch höhere Bewilligungsauflagen besser geschützt sein sollen**. Selbst wenn sämtliche Bewilligungen eingeholt werden und vorhanden sind, ist es weiterhin möglich, ja befördert das Gesetz es in gewissen Punkten sogar, dass Sexarbeitende in Abhängigkeitsverhältnisse geraten und ausgebeutet werden können. Die Vorschläge zielen statt auf Schutz vielmehr auf eine Vereinfachung der behördlichen Kontrolltätigkeit.

Lysistrada will auf einige Schwachpunkte in der Vorlage betreffend die Bewilligungen und auf die daraus resultierenden Gefahren hinweisen.

Sowohl die Bestimmungen zur Erlangung der verschiedenen Bewilligungen als auch zu den die Sexarbeitenden betreffenden Konsequenzen beim Fehlen von Bewilligungen sind zu unpräzise formuliert. **Es darf nicht sein, dass Formulierungen gewählt und Bestimmungen erlassen werden, die durch ihre Uneindeutigkeit die Abhängigkeit von Sexarbeitenden befördern und die Unterschiede zwischen Sexarbeitenden und anderen Berufsgruppen zementieren.**



## Zur Betriebsbewilligung:

Zu den Pflichten des Bewilligungsinhabers gehört es, Dritten Zugang zu ihrem Betrieb zu gewähren. Lysistrada erachtet es als wenig sinnvoll, die Betreiber auf den Zutritt von Stellen, die Präventionsarbeit leisten, zu verpflichten. **Nur wenn ein Vertrauensverhältnis zwischen Betreibern und Beratungsstellen besteht, erreicht die Präventionsarbeit die Sexarbeitenden tatsächlich und kann effektiv strukturelle Prävention in den Betrieben geleistet werden.** Wird einer solchen Stelle gegen den Widerstand des Betreibers Zutritt verschafft, dann wird die Bereitschaft der Frauen und Männer, sich über ihre Probleme mit der Präventionsarbeit leistenden Stelle auszutauschen, gering sein. Es ist dann nämlich davon auszugehen, dass der Betreiber die Sexarbeiterinnen dazu anhält, nicht offen zu kommunizieren, und sie zu diesem Zweck unter Umständen psychischem oder physischem Druck aussetzt.

Lysistrada begrüsst es, dass gemeinschaftlich gemietete und genutzte Wohnungen nach Gesetzeslaut nicht unter die Betriebsbewilligungspflicht fallen. Allerdings ist das Gesetz hier nicht eindeutig: Ist der Vermieter gemeinsam gemieteter Wohnungen verpflichtet, eine Betriebsbewilligung oder eine Vermittlungsbewilligung einzuholen? Oder fällt es der Hauptmieterin zu, das zu tun? Eine Wohnung kann gewöhnlich von maximal zwei Parteien gemeinschaftlich gemietet werden. Was geschieht, wenn sich mehr Sexarbeitende eine Wohnung teilen?

Im Gastwirtschaftsgesetz wird als Grund für den Entzug der Betriebsbewilligung die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit angeführt (§ 14). Dieser Passus findet sinngemäss auch bezüglich der Sexarbeit Anwendung, öffnet hier allerdings Tür und Tor für willkürliche Schliessungsentscheide. Die Bestimmungen sind expliziter zu definieren

## Zur Vermittlungsbewilligung:

Unklar ist hier, wann es sich um Vermittlung handelt. Ist eine Passantin im Gebiet des Oltnen Strassenstrichs, die einen Freier darauf hinweist, dass sie keine sexuellen Dienstleistungen anbietet, die Frau neben ihr jedoch schon, bereits vermittelnd tätig? Unterstehen Zeitungen und Homepages, die entsprechende Anzeigen schalten, der Pflicht, eine Vermittlungsbewilligung einzuholen? Dieser Unklarheit wäre mit der Anfügung „gewerbsmässig“ beizukommen. Zu klären wären insbesondere auch die oben schon erwähnten Unklarheiten bezüglich gemeinsam gemieteter Wohnungen. Ist hier von einer Vermittlungstätigkeit der Hauptmieterin oder des Vermieters auszugehen?

## Zur Berufsausübungsbewilligung:

Die Gesetzesvorlage macht auf diverse Nachteile der Berufsausübungsbewilligung aufmerksam: Sexarbeitende, die diskret und privat arbeiten wollen — unter ihnen viele SchweizerInnen — werden keine Bewilligung einholen, weil sie sich nicht als Sexarbeitende verstehen oder aber nicht als solche registriert sein wollen. Weiterhin werden Sexarbeitende, die nicht oder nur unzureichend über die Bewilligungspflicht informiert sind, in Abhängigkeiten ge-



drängt oder illegalisiert. Zum einen werden die administrativen Hürden, die zu nehmen sind, um die Bewilligung einzuholen, es in verschiedenen Fällen notwendig machen, sich an Mittele Männern und -frauen zu wenden. Zum anderen wird es vor allem ausländische Sexarbeitende geben, die in Betrieben mit und ohne Bewilligung illegal arbeiten werden. Sie werden wegen dieser zusätzlich fehlenden Papiere noch vulnerabler und ausbeutbarer, als sie es aufgrund ihres MigrantInnenstatuts häufig sowieso schon sind.

**Die Vorteile einer Berufsausübungsbewilligung sind demgegenüber nur insofern ersichtlich, als eine einheitliche Bewilligung die Kontrolltätigkeit der Behörden vereinfacht.** Das dies das einzige echte Argument für eine Berufsausübungsbewilligung ist, wird insbesondere daran deutlich, dass im Escortservice tätige Frauen und Männer keine Bewilligung einzuholen haben. Angeführt werden Gründe der überkantonalen Mobilität, die genau so für sämtliche Sexarbeitende geltend gemacht werden könnten.

### **Das Gesetz zementiert Unterschiede zwischen Sexarbeitenden und anderen Berufstätigen.**

Der Nachweis einer Krankenkassenversicherung muss an höchster kantonaler Stelle erbracht werden. Im Lichte dessen, dass das Vorhandensein einer Versicherung bei anderen Berufsgruppen von der Wohngemeinde überprüft wird, erscheint das als unverständliche Ungleichbehandlung der Sexarbeitenden.

Berufstätige MigrantInnen sind auch ohne den Gesetzesentwurf bereits verschiedentlich registriert. Warum für Sexarbeitende eine weitere berufsbezogene Registrierung notwendig ist, ist nicht nachvollziehbar.

**Aus diesen Gründen lehnt Lysistrada eine Berufsausübungsbewilligung ab.** Den zuständigen Behörden entsteht aus den häufigen An- und Abmeldungen von Sexarbeitenden ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Garantie auf aktuelle Daten. Das dafür aufgewendete Geld wäre in der Präventionsarbeit besser investiert, könnten hier doch gefährlichen Praktiken und unwürdigen Zuständen wirksamer vorgebeugt werden. Wissensvermittlung und Unterstützung stärkt die Sexarbeitenden und ermöglicht es ihnen, selbstbewusst für ihre Rechte einzutreten.

Hält das Parlament an der Berufsausübungsbewilligung fest, wären Bestimmungen für einen Bewilligungsentzug erst noch zu treffen. Im Absatz zur Erlöschung oder zum Entzug der Bewilligung wird auf das Gastwirtschaftsrecht verwiesen. Die Bestimmungen in §14 können jedoch lediglich greifen, wenn es sich um die Betriebs- oder Vermittlungsbewilligung handelt.

**In diesem Sinne hofft Lysistrada, dass der Kanton Solothurn Mut beweist, sich gegen den nationalen Trend setzt und die unnützen, kontraproduktiven Regelungen für Sexarbeitende nicht verabschieden wird.**